

Merkblatt für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

	Vergütung	<p>Die Vergütungssätze der Hilfskräfte sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studentische Hilfskräfte (SHK): 12,00 €/Stunde - Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB): 13,00 €/Stunde - Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK): 16,00 €/Stunde <p>Bis zu einem Verdienst von 520,00 € handelt es sich bei der Tätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung, die sozialversicherungsfrei ist. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt am Ende des Monats durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) NRW.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine verspätete Vertragsunterzeichnung bzw. auch die verspätete Einreichung der erforderlichen Unterlagen den Zahlungsbeginn verzögern.</p>
	Maximale Wochenarbeitszeit	<p>Die maximale Arbeitszeit, die vereinbart werden kann, beträgt 19 Stunden/Woche. Dies wird für das im Vordergrund stehende Studium als unschädlich betrachtet.</p>
	Dokumentation der Arbeitszeit	<p>Alle geringfügig entlohnten studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräfte (=Verdienst überschreitet 520,00 € nicht) haben ihre Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt anhand des vom Personaldezernat ausgehändigten Erfassungsbogens gem. § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG). Der ausgefüllte und unterzeichnete Erfassungsbogen ist spätestens bis zum 10. des Folgemonats beim Personaldezernat einzureichen.</p>
	Urlaubsanspruch	<p>Ein Anspruch auf Erholungsurlaub ergibt sich aus dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG). Dieser beträgt bei ganzjähriger Beschäftigung und 5-Tage-Woche 20 Arbeitstage. Da studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der Kunstakademie Münster i. d. R. kürzere Vertragszeiträume haben und weniger Tage/Woche arbeiten, steht ihnen entsprechend ein anteiliger Urlaubsanspruch zu. Ihren Urlaub sprechen Sie mit der Sie betreuenden Person ab.</p>
	Krankheit	<p>Im Krankheitsfall ist die Sie betreuende Person unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer darüber zu informieren, eine zusätzliche Information des Personaldezernats ist nicht erforderlich. Ab dem vierten Tag der Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) unaufgefordert dem Personaldezernat zwecks Ablage in der Personalakte vorzulegen. Wird die AU nicht vorgelegt, so kann die betreuende Person das Nachholen der Stunden verlangen.</p>
	Änderung persönlicher Verhältnisse	<p>Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Anschriftenänderung, Aufnahme weiterer Nebentätigkeiten etc.) sind dem Personaldezernat unverzüglich mitzuteilen.</p>

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben genannten Informationen gelesen und verstanden worden sind.

Ort, Datum _____ Name, Vorname _____

Unterschrift _____